

# Wahlordnung für den Elternbeirat des Elsa-Brändström-Gymnasiums

## § 1 Geltungsbereich

Die Wahlordnung gilt für online-Wahlen und Briefwahlen für den Elternbeirat des Elsa-Brändström-Gymnasiums.

Die gesetzlichen Regelungen entfalten unmittelbare Geltung und gehen dieser Wahlordnung vor.

## § 2 Zusammensetzung und Amtszeit des Elternbeirats

Nach Art. 66 BayEUG besteht der Elternbeirat des Elsa-Brändström-Gymnasiums aus 12 Mitgliedern.

Nach §16 BaySchO beträgt die Amtszeit des Elternbeirats zwei Jahre.

Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses und endet mit der Wahl des neuen Elternbeirats.

## § 3 Wahlorgan, Wahlleiter, Wahlausschuss

Der Elternbeirat wählt rechtzeitig vor den Neuwahlen einen Wahlausschuss (Wahlorgan).

Das Wahlorgan besteht aus dem Vorsitzenden (Wahlleiter) sowie zwei Beisitzern.

Der Wahlleiter bestellt aus dem Kreis der Beisitzer einen Schriftführer für den Wahlausschuss.

Das Wahlorgan unterliegt keinen Weisungen.

## § 4 Wahlberechtigung

Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §14 BaySchO.

Wahlberechtigt für die Wahl zum Elternbeirat sind alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das das Elsa Brändström Gymnasium besucht, die früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler sowie weitere ermächtigte Personen (gem. §13 Abs. 4 BaySchO).

Wählbar sind alle Wahlberechtigten mit Ausnahme der an der betreffenden Schule tätigen Lehrkräfte.

## § 5 Wahlehrenamt

Die Mitwirkung bei den Elternbeiratswahlen als Wahlleiter und Beisitzer des Wahlorgans erfolgt ehrenamtlich.

Die Mitglieder des Wahlorgans sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## § 6 Wahlmodus

Die Wahl der Mitglieder des Elternbeirats erfolgt in Absprache des Elternbeirates mit der Schulleitung durch online-Wahl über das Elternportal der Schule.

Sofern kein Elternportalzugang vorhanden ist, können alternativ die Wahlberechtigten auch per Briefwahl ihre Stimmen abgeben.

## § 7 Wahlvorbereitung

Der Elternbeirat setzt im Einvernehmen mit der Schulleitung einen Zeitraum für die online-Wahl fest.

Die Wahlen sollen spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn durchgeführt werden. Der Schulleiter lädt die Wahlberechtigten vor der Wahl schriftlich zur online-Wahl ein.

## § 8 Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden rechtzeitig vor der Wahl zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

Zur Abgabe von Wahlvorschlägen sind alle Wahlberechtigten befugt.

Die Vorschläge sind beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes oder über die E-Mail-Adresse des Elternbeirats einzureichen.

Wahlvorschläge bedürfen des Einverständnisses der Vorgeschlagenen.

Der Wahlausschuss erstellt auf Grundlage der Wahlvorschläge die Kandidatenvorschlagsliste welche bei der Abstimmung online eingesehen werden kann.

## § 9 Wahlversammlung

Eine Wahlversammlung entfällt bei online-Wahlen

## § 10 Wahlhandlung/Durchführung der Wahl

Die Wahl erfolgt online, per Briefwahl, anonym und geheim.

Ein Rückschluss der Wahl auf die WählerInnen muss ausgeschlossen sein.

Für jedes die Schule besuchende Kind ist ein Elternteil wahlberechtigt.

Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang aus der Kandidatenvorschlagsliste gewählt.

Auf jeden zu wählenden Kandidaten kann höchstens eine Stimme entfallen (keine Kumulation).

Bei mehr als 12 Wahlvorschlägen können maximal 12 Stimmen, entsprechend der maximalen Anzahl an Mitgliedern des Elternbeirates, abgegeben werden.

Bei 12 oder weniger Wahlvorschlägen kann der Elternbeirat in seiner Gesamtheit per Akklamation gewählt werden.

Die Möglichkeit der Teilnahme an der Wahl für ehemalige Erziehungsberechtigte volljähriger Schüler, Eltern ohne Portalzugang oder Eltern die nicht über das Elternportal wählen möchten, ist per Briefwahl gegeben.

Die Beantragung für eine Briefwahl erfolgt über die E-Mail-Adresse der Schule.

Bei Briefwahl erfolgt die Stimmabgabe auf dem Wahlinformationsbogen / Stimmzettel.

Der Rücklauf aus der Briefwahl erfolgt durch Abgabe des verschlossenen anonymisierten Stimmzettels im Sekretariat oder durch Rücksendung an die Schule.

Die Rückgabe der Briefwahl hat bis zum Ende der Wahlperiode zu erfolgen.

Die Anonymität der Stimmabgabe ist durch geeignete Verfahren sicherzustellen.

## § 12 Ungültigkeit der Stimmabgabe

Stimmzettel und/oder Online-Wahlen, die den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen sowie Zusätze enthalten und die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten, sind ungültig.

Weiterhin sind auch Stimmzettel und/oder online-Wahlen ungültig, die nach dem gemäß § 7 festgesetzten Wahlzeitraum abgegeben werden.

## § 13 Feststellung des Wahlergebnisses

Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

Die übrigen Bewerber sind in der Reihenfolge der erzielten Stimmen Ersatzbewerber.

Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt.

Die Statistiken der Wahl, (Anzahl Wahlberechtigte, Anzahl abgegebene Stimmen, Auswertung der gültigen/ungültigen Stimmen, Auswertung der gewählten Personen) werden im Wahlgremium gesichtet und validiert.

Der Rücklauf aus der Briefwahl wird zu dem Ergebnis der online-Wahl zugerechnet.

Der Vorsitzende des Wahlausschusses erstellt eine Niederschrift über die Wahl und die Sitzung des Wahlausschusses, die an die Schule weitergegeben wird.

Der neue Elternbeirat informiert nach seiner konstituierenden Sitzung durch ein Rundschreiben alle Eltern.

## § 14 Sicherung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

Die Stimmzettel können nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Wahl vernichtet werden.

## § 15 Wahlprüfung

Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen durch schriftliche Erklärung beim Wahlleiter anfechten.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Anfechtung beim Schulleiter eingeht.

Der Elternbeirat prüft die eingereichte Beschwerde. Wenn dieser nicht abgeholfen wird, unterrichtet der Elternbeirat den Schulleiter und legt die Beschwerde dem Ministerialbeauftragten vor.

Wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde, hat der Elternbeirat ohne Mitwirkung des Betroffenen die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären; wenn das vom Wahlvorstand festgestellte Wahlergebnis nicht mit den für die einzelnen Personen festgestellten Stimmzahlen in Einklang steht, hat er das Wahlergebnis zu berichtigen.

Der Wahlausschuss oder der Ministerialbeauftragte hat die Wahl für ungültig zu erklären, wenn Wahlbestimmungen verletzt wurden und dadurch das Wahlergebnis verdunkelt werden konnte.

Der Elternbeirat oder der Ministerialbeauftragte hat unverzüglich eine Neuwahl anzuordnen.

## § 16 Kosten

Die notwendigen Kosten der Wahl trägt der Aufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel des Elsa Brändström Gymnasiums (§ 2 Abs. 4 Satz 2 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes).

## § 17 Weitere Bestimmungen

Sofern diese Wahlordnung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz und die Gemeinde- und Landkreiswahlordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die männlichen Personenbezeichnungen gelten auch für das weibliche Geschlecht.

## § 18 In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt unmittelbar nach Genehmigung durch Elternbeirat und Schulleitung in Kraft.

Vorstehende Wahlordnung hat der Elternbeirat am 06. Oktober 2022 beschlossen. Das Einvernehmen des Schulleiters wurde am 06. Oktober 2022 erteilt.

München 06. Okt. 2022

Ort, Datum

Gisela Napp

Unterschrift Elternbeiratsvorsitzende